

LUDOTHEK BINNINGEN

1500 Spielideen für Jung und Alt



Die Statuten des Vereins "Ludothek Binningen"

Binningen, 19. April 2023

Das Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Der Name und der Sitz.....	4
2	Der Zweck.....	4
3	Die Organe.....	4
3.1	Die Vereinsversammlung.....	4
3.2	Die Kontrollstelle.....	5
3.3	Der Vorstand.....	5
3.4	Die Geschäftsführung.....	6
4	Die Mitglieder.....	7
4.1	Die Eintritte.....	7
4.2	Die Austritte.....	8
4.3	Der Ausschluss.....	8
4.4	Die Rechte und Pflichten.....	8
5	Die Finanzen.....	9
5.1	Die Mitgliederbeiträge.....	9
5.2	Die finanziellen Kompetenzen.....	9
5.3	Die finanzielle Haftung.....	9
6	Die Auflösung.....	10
6.1	Die Auflösung des Vereins.....	10
7	Die Gültigkeit der Statuten.....	10

1 Der Name und der Sitz

Unter dem Namen "Ludothek Binningen" besteht ein selbstständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Binningen. Er ist Mitglied des "Vereins der Schweizer Ludotheken" (VSL).

2 Der Zweck

Der Verein ist eine der Gemeinnützigkeit verpflichtete Non-Profit-Organisation. Er verleiht (gegen geringe Gebühr; das Nähere regeln die Spielregeln) Spiele und Spielwaren an Kinder, Erwachsene, Institutionen, Schulen usw. und fördert damit das Spielen als aktive Freizeitgestaltung und kulturelle Betätigung. Die Ludothek Binningen bietet eine fachgerechte Beratung.

3 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Die Kontrollstelle
- Der Vorstand
- Die Geschäftsführung

3.1 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abgehalten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verpflichtet, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann auch auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung mit Angaben von Zeit, Ort und den Verhandlungsgegenständen (Traktanden).

Die Vereinsversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen, die in der Einladung erwähnt sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Rechte und Pflichten:

- Die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
- Die Festsetzung und die Änderung der Statuten
- Die Wahl und Abberufung des Vorstands
- Die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Vereins
- Die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Die Entlastung des Vorstands (Décharge)
- Die Genehmigung des Budgets für den Verein für das folgende Vereinsjahr
- Die Genehmigung von weiteren Anträgen, für die nach Gesetz und Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist

3.2 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, welche nicht dem Vorstand und nicht der Geschäftsführung angehören dürfen. Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für ein Vereinsjahr gewählt.

Bei der Wahl der Kontrollstelle ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied, welches bereits für das vorangegangene Vereinsjahr gewählt wurde, nach Möglichkeit wiedergewählt wird. Damit soll die Kontinuität der Kontrollaufgaben gewährleistet werden. Die einzelnen Mitglieder der Kontrollstelle können mehrmals wiedergewählt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungslegung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht.

3.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für ein Vereinsjahr gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden an den Vorstandssitzungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand bestimmt jeweils vorab ein Vorstandsmitglied, welches bei unentschiedenen Abstimmungen den Stichentscheid fällt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er ist für die strategische Führung und Überwachung des Vereins wie z.B. die Festlegung der Vereinsziele, die Überwachung der Geschäftsführung usw. verantwortlich.

Der Vorstand erstellt die Spielregeln der Ludothek und bringt allfällige Änderungen an.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder und/oder andere Personen hinzuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

3.4 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann auch Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand für ein Vereinsjahr gewählt und bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Geschäftsführung organisiert sich im Übrigen selber und regelt die Stellvertretung.

Die Geschäftsführung ist für den ordentlichen Betrieb der Ludothek, die operative Führung des Vereins wie zum Beispiel das Führen der Vereins-Kasse, das Führen der Mitarbeitenden (Erstellen von Einsatzplänen), das ordnungsgemässe Abrechnen mit den Versicherungskassen (AHV, Unfall) usw. verantwortlich.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, sofern sie zu diesen eingeladen wird. Der/Die Vorsitzende der Geschäftsführung informiert den Vorstand in den Sitzungen des Vorstands über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte. Ausserordentliche Vorfälle meldet der/die Vorsitzende den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich auf dem Zirkularweg.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, unter Anzeige an den Inhaber der elterlichen Gewalt, Kindern, die mutwillig oder grobfahrlässig Spielzeug beschädigen, auf eine gewisse Zeit oder dauernd die Leihberechtigung zu entziehen. Ausserdem bleibt ihr in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

4 Die Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Mitarbeitende (inkl. Mitglieder des Vorstandes)
- Benutzer/innen der Ludothek
- Gönner/innen der Ludothek

Benutzer/innen können Familien, Einzelpersonen ab 16 Jahren oder Institutionen sein.

Gönner/innen sind natürliche oder juristische Personen oder Institutionen, welche die Ludothek unterstützen und fördern wollen.

Die Gesamtheit aller Mitarbeitenden, Benutzer/innen und Gönner/innen bilden die Vereinsversammlung.

4.1 Die Eintritte

Dem Verein kann grundsätzlich jede Familie, jede Institution oder jede natürliche oder juristische Person als Mitglied beitreten.

Die Aufnahme eines/r Mitarbeiters/rin erfolgt mit der offiziellen Aufnahme der Arbeit für den Verein.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt während des ganzen Jahres durch die Geschäftsführung resp. die Mitarbeitenden und mit der Zahlung des Jahresbeitrags durch das Neumitglied. Allfällige Ablehnungen von neuen Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich begründet werden. Über Beschwerden gegen abgelehnte Eintritte entscheidet der Vorstand.

4.2 Die Austritte

Mitarbeitende verlieren mit der Beendigung ihrer Arbeit für die Ludothek ihre Mitgliedschaft. Durch die Bezahlung des Jahresbeitrags können sie Mitglied als Benutzer/in oder Gönner/in werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich an die Geschäftsführung erfolgen. Zudem wird die Mitgliedschaft automatisch aufgehoben, wenn der jeweilige Jahresbeitrag nicht geleistet wurde.

Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die austreten, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4.3 Der Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins schädigen, gegen das geltende Recht verstossen oder mutwillig oder grobfahrlässig Spielzeug beschädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4.4 Die Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.
- Mitarbeitende haben ihre Arbeit gemäss Einsatzplan (wird zwischen den Mitarbeitenden und der Geschäftsführung rechtzeitig abgesprochen) zu leisten.
- Die übrigen Mitglieder haben alljährlich ihren Mitgliederbeitrag zu leisten.
- Jedes Mitglied hat das Recht, der Vereinsversammlung Anträge zu stellen und über die Tätigkeit der Organe des Vereins Aufschluss zu verlangen.

- Jedes Mitglied hat das Recht, gemäss geltenden Spielregeln und gegen eine angemessene Spielgebühr, Spielwaren für eine bestimmte Zeit auszuleihen.
- Jedes Mitglied kann an den durch die Ludothek organisierten Anlässen und Veranstaltungen teilnehmen.

5 Die Finanzen

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus dem Ludothekbetrieb (Ausleihgebühren)
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorbeiträge / Spenden / Zuwendungen der öffentlichen Hand usw.

Die Einnahmen sind für den ordentlichen Betrieb der Ludothek, die Anschaffung, den Unterhalt und den Ersatz von Spielwaren zu verwenden. Den Mitarbeitenden und der Geschäftsführung wird eine Entschädigung für ihre geleistete Arbeit ausbezahlt respektive eine für den Betrieb notwendige Ausbildung finanziert. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr.

5.1 Die Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt maximal CHF 50.-- pro Jahr.

5.2 Die finanziellen Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen pro Vereinsjahr für den Vorstand respektive für die Geschäftsführung werden mittels Verabschiedung der Budgets jährlich anlässlich der Vereinsversammlung erteilt.

5.3 Die finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind nicht persönlich haftbar.

6 Die Auflösung

6.1 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Bedarf muss durch den Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Die Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

7 Die Gültigkeit der Statuten

Die Statuten-Revision wurde an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 19. April 2023 genehmigt. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 2010 und treten per sofort in Kraft.

Binningen, den 19. April 2023

Für den Verein Ludothek Binningen

Der Vorstand
